

Ethische Richtlinien für die soziale Praxis

Text: Susanne Beck, Erich Kirtz

Eine Serie mit Fallbeispielen aus der Praxis

Fall 4: Umgang mit Missbrauchsverdacht in der Sozialhilfe

Die Kommission für Berufsethik publiziert an dieser Stelle in loser Folge Fallbesprechungen und will damit den berufsethischen Diskurs zu Fragen aus der Praxis Sozialer Arbeit anregen. In dieser Ausgabe legt sie ihre vierte Fallbesprechung vor. Sie sind eingeladen, den im Fall enthaltenen ethisch-moralischen Fragestellungen selber ebenfalls nachzugehen. Ihre Erkenntnisse und Anregungen können Sie wie immer unter der Mailadresse ethik-fallstudie@avenir-social.ch mitteilen. Herzlichen Dank!

Fallschilderung

Herr Z., Jg. 1975, ist ungelernter Arbeiter und bezieht seit Juli 2008 Sozialhilfeunterstützung. Er war mangels Vermittelbarkeit (Unzuverlässigkeit) von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert worden, obwohl er eigentlich Anspruch auf Taggelder gehabt hätte. Darum wurde der Anteil der Sozialhilfeunterstützung für den Lebensunterhalt um 20% gekürzt. Herr Z. ist mit dieser Kürzung einverstanden. Er ist geschieden und lebt in Wohngemeinschaft mit einem Bekannten. Der Mietanteil von Herrn Z. wird diesem Bekannten direkt von der Sozialhilfebehörde überwiesen. Herr Z. hat die Auflage, intensiv Arbeit zu suchen. Er legt jeden Monat eine Liste mit Bewerbungsbemühungen als Voraussetzung für die Unterstützungszahlungen vor.

Als er nach einigen Monaten nie eine Chance auf ein Bewerbungsgespräch gehabt hatte, bietet die zuständige Sozialarbeiterin Herrn Z. ein Coaching an. Er geht dann allerdings nur unregelmässig zur Beratung und begründet seine Versäumnisse jeweils damit, dass er den Termin vergessen habe. Anlässlich des letzten gemeinsamen Gesprächs schlägt ihm die Sozialarbeiterin ein Eingliederungsprogramm mit der Möglichkeit zu Berufsabklärung und Arbeitstraining vor. Herr Z. antwortet, dass er sich das über-



legen wolle; er habe einen Cousin, der auf einem Stellenvermittlungsbüro arbeite. Dieser werde ihm bestimmt in den nächsten Wochen eine feste Arbeitsstelle besorgen. Nach dem Gespräch sieht ihn die Sozialarbeiterin mit einem Auto wegfahren und schreibt sich – zum ersten Mal im Verlauf ihrer beruflichen Tätigkeit – das Kennzeichen auf. Am gleichen Tag kommt eine Verfügung der Sozialhilfebehörde für Herrn Z. von der Post mit dem Vermerk zurück, der Adressat sei bei der genannten Adresse nicht bekannt. Abklärungen im Internet ergeben, dass das Auto, mit dem Herrn Z. gefahren war, seiner Frau gehört.

Die Sozialarbeiterin ist schon seit geraumer Zeit unsicher, ob Herrn Z.s Angaben im Allgemeinen stimmen. Nun verstärkt sich ihr Verdacht, dass er zusammen mit seiner Familie lebt, eigentlich nicht dringend auf Sozialhilfeunterstützung angewiesen ist und eventuell auch keinen Anspruch darauf hat. Aus Sicht der Behörde müsste die Sozialarbeiterin jetzt eine Überprüfung der Wohnsituation durch eine externe Stelle beantragen. Nun stellen sich folgende Fragen:

- Reichen die hier erwähnten Tatsachen aus, um einen Missbrauchsverdacht zu begründen, oder reagiert die Sozialarbeiterin hier auf den Druck der allgemeinen Missbrauchsdiskussion?
- Muss die Sozialarbeiterin den Klienten

auf die Verdachtsmomente hinweisen und ihm glauben, wenn er erklärt, dass die Vermutungen nicht zutreffen?

- Muss die Sozialarbeiterin den Klienten auf die Verdachtsmomente hinweisen mit dem Risiko, dass er dann vor einer allfälligen Leistungsabklärung Gegebenheiten zu seinen Gunsten ändert?
- Verhält sich die Sozialarbeiterin rechtswidrig, wenn sie aufgrund von Verdächtigungen Massnahmen ergreift, oder verhält sie sich rechtswidrig bzw. nicht vorschriftsgemäss, wenn sie solchen Verdachtsmomenten nicht nachgeht?
- Ist es überhaupt gerechtfertigt, Auto-kennzeichen für Kontrollzwecke im Sozialbereich auszuwerten? Wie soll sie sich verhalten, wenn ihr Verdacht nicht zutrifft?

Ethische Reflexion gemäss dem 6-Schritte-Modell

Eine ethische Beurteilung basiert auf der Wahrnehmung der Situation, der Problemerkennung und Analyse, der Erwägung von Handlungsmöglichkeiten und der ethischen Reflexion in Bezug auf die vorzuziehenden Handlungsvarianten. Die im vorliegenden Fall angewandten sechs Schritte der Entscheidungsfindung gehen zurück auf H.E. Tödt (1977) und W. Bender (1988) und sind von R. Baumann-Hölzle (2009) auf sieben Schritte

für Entscheidungsfindungen im medizinischen Kontext erweitert worden.

1. Intuitionen – erste Orientierung

Intuitionen sind als erste unmittelbare Erfassung des Sachverhalts und der auf den Klienten bezogenen moralischen Gefühle ernst zu nehmen. Sie können sich u. a. in folgenden Fragen und Überlegungen äussern:

- Welche Defizite und Ressourcen sind beim Klienten vorhanden?
- Unregelmässigkeiten und Unzuverlässigkeit sind oft Verhaltensanteile der Klientele Sozialer Arbeit.
- Der politische Kontext der Missbrauchsdebatte bewirkt sowohl eine erhöhte Sensibilität als auch Druck bei SozialarbeiternInnen und führt zu verändertem beruflichen Handeln.
- Das Gefühl, hintergangen zu werden, stellt sich auf der Seite der Professionellen schneller ein.
- Wie viel muss und/oder will die Sozialarbeiterin über den Klienten wissen?
- Handelt die Sozialarbeiterin bei diesem Klienten gleich wie bei Anderen in vergleichbarer Situation?
- Sind die Nachforschungen verhältnismässig?
- Ist Vertrauen angebracht?
- Wie steht es um die Rollenverantwortung?

2. Problemanalyse

Das Vertrauensverhältnis zwischen SozialarbeiterIn und KlientIn ist grundlegend für jegliche Zusammenarbeit. Verdachtsmomente ergeben sich aus der Unzuverlässigkeit, den Unregelmässigkeiten und den von Herrn K. nicht eingehaltenen Absprachen. Vor dem Hintergrund des schwindenden Vertrauens setzt ein kritischer Blick ein, der zur Überprüfung des Autokennzeichens führt.

Es geht u. a. darum, ob die Sozialarbeiterin mittels Nachfragen und Konfrontieren genügend Informationen vom Klienten erhält oder ob sie die externe Überprüfung beantragen soll, um zu den relevanten Fakten zu kommen. Sie muss auch entscheiden, ob sie gemäss Berufskodex für den Klienten Partei ergreifen oder den Richtlinien des Arbeitgebers gerecht werden soll. Die Grundspannung in der Sozialen Arbeit liegt zwischen Hilfe und Kontrolle. Hilfe beinhaltet Anwaltshaftlichkeit, d.h. Anliegen des Klienten wahrnehmen und für ihn eintreten. So-

zial Professionelle haben keine Detektivaufgaben. Dennoch darf sich ihre Hilfe nicht in der Nähe des Komplizenhaften bewegen.

Offen ist, was der Klient verschweigt. Er hat Mitwirkungs- und Informationspflicht (vgl. SKOS-Richtlinien) bezüglich Wohn- und Arbeitssituation. Diese Pflichten müssen kommuniziert und verstanden werden, aber auch erfüllbar sein. Hier sind ggf. kulturelle Spannungen vorhanden, die sich in Form unterschiedlicher Wertvorstellungen äussern können.

3. Handlungsoptionen

1. Im Gespräch den Klienten mit den Unstimmigkeiten konfrontieren
2. Eine Überprüfung der Wohnsituation mit Information des Klienten veranlassen
3. Eine verdeckte Ermittlung durch eine Sozialinspektion durchführen lassen
4. Aufs Vertrauen zum Klienten setzen
5. Vorläufig keine weiteren Abklärungen vornehmen, abwarten
6. ...

Um die beidseitige Vertrauensbasis zu prüfen, ist die 1. Handlungsoption angemessen: Der Klient kann durch umfassende Informationen zu seinen Verhältnissen das Vertrauen in ihn stärken, die Sozialarbeiterin hat Gelegenheit, ihre Unsicherheit bezüglich des Klientenverhaltens vorzubringen.

Die 2. Handlungsoption ist angezeigt, wenn der Klient keine weiteren Informationen zu seinen Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnissen gibt. Die Überprüfung umfasst seine unmittelbaren Wohn- und Lebensbedingungen und tangiert die Zu-

sammenarbeit in dem Masse, wie die Überprüfung ausgedehnt wird.

Der Einsatz einer verdeckten Ermittlung (3. Handlungsoption) muss verhältnismässig sein, sie gefährdet die Vertrauensbasis bzw. das Arbeitsbündnis wahrscheinlich am stärksten.

Die Handlungsoptionen 4 und 5 sind unangemessen. Es bestehen Verdachtsmomente, die verhältnismässig zu überprüfen sind, da sie sonst das Verhältnis zum Klienten belasten.

4. Wert- und Prinzipienprüfung

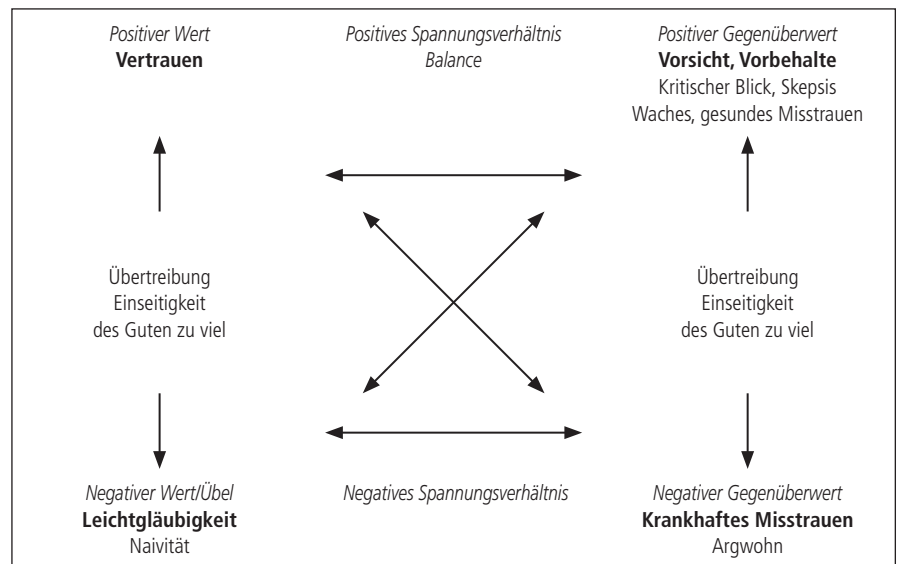
In diesem Schritt sind die betroffenen Werte und ethischen Prinzipien einzubeziehen:

- Werden bei der fachlich bevorzugten Handlungsvariante Selbstwert und Autonomie des Klienten geachtet?
- Lassen sich die gewählten Handlungsgrundsätze/Maximen verallgemeinern?
- Hilft die bevorzugte Handlungsoption dem Betroffenen, oder schadet sie ihm und/oder der Organisation?
- Was sind die Folgen der Hilfsmassnahme, und sind sie zu verantworten?
- Sind die zum Einsatz kommenden Mittel verhältnismässig?

Die ausformulierten Wertespannungen (siehe Grafik) lauten: Wie kann die Sozialarbeiterin dem Klienten Vertrauen ohne Leichtgläubigkeit entgegenbringen, ihm aber auch genügend Vorsicht und Zurückhaltung zeigen, ohne unangemessen misstrauisch und argwöhnisch zu sein?

Vertrauen im Sinne von Zuverlässigkeit annehmen ist nur unter Ungewissheit

Orientierung geben die impliziten Wertespannungen, die in einem Wertequadrat dargestellt werden.



möglich. Es setzt eine gewisse Vertrautheit voraus und stellt sich ein, wenn Regelmässigkeit in der Beziehung selbstverständlich geworden ist.

Im Vertrauen in eine beginnende Beziehung erbringt man eine riskante Vorleistung. Bleibt es einseitig, kann es zu Täuschungen und zur Enttäuschung kommen. In undurchsichtigen Situationen muss man auf Anhaltspunkte zurückgreifen. Luhmann spricht vom «durchschauenden» Vertrauen: «Es fordert vom Vertrauenden mehr Umsicht, mehr Überlegung. Er vertraut nicht direkt dem anderen Menschen, sondern er vertraut auf Gründe, aus denen das Vertrauen trotzdem funktioniert» (Luhmann ³2000, S.75). Vertrauen wird gewährt, auch wenn ein «gesundes» Misstrauen wach bleibt. Es braucht «die eigene Fähigkeit zu unterscheiden, wem man worin vertrauen kann und will und wie man dem Vertrauen anderer gerecht werden kann, ohne von ihm in der eigenen Orientierung abhängig zu werden. Man kann dann bei allem Vertrauen zu anderen Distanz zu ihren möglich falschen Schritten halten und trotz immer möglicher Enttäuschungen Vertrauen unter dem Vorbehalt der Selbsttäuschung annehmen und gewähren» (Stegmaier 2008, S. 25). Vertrauen als Voraussetzung für das Arbeitsbündnis beruht auf Gegenseitigkeit. Auch im vorliegenden Fall muss der Klient grundsätzlich vom Wohlwollen der Sozialarbeiterin ausgehen können.

Wo liegt das ethische Problem?

Der Verdacht des Missbrauchs reicht nicht. Es gilt das Gebot der Nichtinstrumentalisierung des Klienten. Dennoch brauchen die wahrgenommenen Verdachtsmomente Klärung, auch wenn damit implizit das Verhalten des Klienten kritisiert wird. Falls diese Klärung nicht im Gespräch gelingt, sind unter Wahrung von Offenheit und Fairness weitere Schritte (Überprüfung der Wohnsituation) gerechtfertigt.

Die gewählte Handlungsoption hat die Autonomie des Klienten zu achten. Sie sollte zu verallgemeinern, also in jedem vergleichbaren Fall anwendbar sein. Die möglichen Folgen für den Klienten sowie die Folgen für die Sozialarbeiterin und die Institution müssen verantwortbar bleiben.

Es geht auch hinsichtlich des Nichtschadensprinzips um den Schutz der Rechtsordnung, die Legitimation der Sozialhil-

fe, die Verantwortung für öffentliche Gelder und das Vertrauen zum Berufsstand. Es betrifft auch das Arbeitsbündnis zwischen Klient und Sozialarbeiterin sowie die Gleichbehandlung (vgl. Schmid 2008).

Bei Sozialhilfemissbrauch handelt es sich um die Erschleichung von Sozialhilfeleistungen durch falsche oder unvollständige Angaben zu den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen. Verstärkte Kontrollmassnahmen wirken nach aussen vertrauensbildend.

Erkannten Missbräuchen ist entgegenzutreten. Bei vermutetem Missbrauch wird mit Blick auf die Rechte des Klienten und das jeweils gefährdete Gut das Sorgfalts- und Verhältnismässigkeitsprinzip handlungsleitend. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen ist bedarfsbegründet. Das Bedürftigkeitsprinzip ist zwar gesellschaftlich verankert, aber auch umstritten. Es wird daher in zunehmendem Masse mit der Leistungsfähigkeit verknüpft.

«...Nüchtern betrachtet [ist] im Zusammenhang mit der Sozialhilfe nicht der Missbrauch bzw. die Effizienz der Kontrolle das zentrale Problem, sondern das Ausmass und die Bestimmungsgründe der Armut(-sbetroffenheit), die dem Sozialhilfebezug ja kausal-ursächlich vorgelagert sind. Dies ist ein strukturelles Problem, während der Missbrauch ein moralisches ist» (Nef 2008, S. 20). Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Missbrauchsquote in der Sozialhilfe deutlich tiefer als in der Versicherungsbranche und wahrscheinlich auch tiefer als bei den Steuern liegt. (vgl. Schmid 2008).

5. Gewählte Handlungsstrategie

Ein zweistufiges Vorgehen ist zu bevorzugen: zuerst die Suche einer kommunikativen Lösung, dann bei verbleibenden Verdachtsmomenten eine Überprüfung der Wohnungssituation. Auf diese Weise können Autonomie, Würde und Selbstverantwortung des Klienten berücksichtigt werden. Eine verdeckte Ermittlung ist so lange nicht angebracht, als andere Klärungsschritte – auch wenn sie aufwendiger sind – unternommen werden können, welche die Achtung der Personenwürde und auch die Selbstbestimmung besser wahren.

Im 6. Schritt muss die Handlungsstrategie evaluiert werden, unter Umständen ist dann eine sowohl fachlich als auch ethisch neue Beurteilung vorzunehmen. |

Literatur:

- Baumann-Hölzle, R. (2009): «7 Schritte Dialog» – Exemplarische Vertiefung der Methodik einer Fallbesprechung. In: Baumann-Hölzle, R.; Arn, C. (Hrsg.): Ethiktransfer in Institutionen. Handbuch Ethik im Gesundheitswesen 3. Basel: Schwabe Verlag, S. 215–240.
- Bender, W. (1988). Ethische Urteilsfindung. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.
- Luhmann, N. (2000): Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität. Stuttgart: UTB.
- Nef, R. (2008): Sozialhilfemissbrauch. Grundlage für eine sachliche Diskussion. Winterthur: ZHAW. <http://pd.zhaw.ch/hop/1281841418.pdf> (Zugriff 13.6.2009).
- Schmid, W. (2008): Was schützen wir, wenn wir Missbrauch in der Sozialhilfe bekämpfen? Fachtagung Missbrauchsbekämpfung 29.10.2008: <http://www.hslu.ch/s-referate-ws> (Zugriff: 13.6.2009).
- Stegmaier, W. (2008): Vertrauen in der Orientierung im Kontext einer Philosophie der Orientierung. In: Fischer, Michael; Kaplow, Ian (Hg.): Vertrauen im Ungewissen. Leben in offenen Horizonten. Münster: LIT Verlag, S. 16–26.
- Tödt, H.-E. (1977): Versuch zu einer Theorie ethischer Urteilsfindung. In ZEE 21, 1977, S. 81–93.

Ethikdebatte

Fallbeispiele als Diskussionsanstoss

In diesem Beitrag schildert die Kommission für Berufsethik von AvenirSocial ein weiteres Fallbeispiel aus der Praxis*. Die Kommission will die ethische Diskussion anregen, indem sie auf Erweiterung, Vertiefung und Reflexion der Argumentation zielt. In diesem Sinne sind Reaktionen aus Ihren Reihen, liebe Leserinnen und Leser, sehr erwünscht, z. B. als Antworten auf folgende Fragen:

- Welche ähnlichen Fälle sind Ihnen in Ihrer Praxis schon begegnet?
- Wie haben Sie in Ihrem Fall ethische/moralische Fragen entschieden?
- Inwieweit können Sie die dargebotene Argumentation nachvollziehen?
- Welche weiteren ethischen Aspekte würden Sie geltend machen?

Wir freuen uns auf Ihre Stellungnahmen und Aussagen, die Sie an die E-Mail-Adresse ethikfallstudie@avenirsocial.ch senden können. Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Mitarbeit!

*Siehe auch SA 11/2007 (Seiten 44–47), SA 3/2008 (Seiten 50–51), SA 6/2008 (Seiten 45–47), SA 12/2008 (Seiten 46–47) und SA 2/2009 (Seiten 46–48).